

Informationen zu Bestimmungen seit 01.11.2018 gemäß VO (EU) 2016/1012 in Bezug auf Importe von Zuchttieren und Zuchtmaterial aus Drittlandstaaten sowie Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und Zuchtmaterial gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2017/717 durch Zuchtverbände, Besamungsstationen und Embryo-Entnahme- und Erzeugungseinheiten seit dem 01.11.2018

Seit dem 01. November 2018 gilt die EU - Tierzuchtverordnung VO (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016.

Artikel 34 der VO (EU) 2016/1012 sieht eine Auflistung von Zuchtstellen (Zuchtverbände, Zuchtorganisationen etc.) in Drittländern vor, von denen Zuchttiere und/oder Zuchtmaterial in die Europäische Union verbracht werden dürfen bzw. darf. Eine solche Liste existiert bereits seit längerem für andere Tierarten und neuerdings auch für die Tierart Pferd. Aus diesem Grund sollten Zuchtverbände, Besamungsstationen, Samendepots sowie Embryo-Entnahme- und Erzeugungseinheiten im eigenen Interesse ihre Vertragspartner (Zuchtstellen, Besamungsstationen, Samendepots, Embryo- Entnahme- und Erzeugungseinheiten) in Drittländern nachdrücklich und zeitnah darauf aufmerksam machen, dass seit dem 01.11.2018 Zuchttiere und Zuchtmaterial, welche/s von Zuchtstellen in die EU verbracht werden / wird, die nicht auf dieser Liste stehen, an der EU-Grenze zurückgewiesen werden können. Sollten Tiere dennoch eingeführt werden, können diese gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/1012 nicht in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen werden. Wird Zuchtmaterial eingeführt, das nicht von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet ist, die von einer gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2016/1012 gelisteten Zuchtstelle ausgestellt wurde, können Tiere, die aus diesem Zuchtmaterial erzeugt wurden, gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/1012 ebenfalls nicht in die Hauptabteilung eingetragen werden.

Eine Auflistung der Zuchtstellen in Drittländern, von denen Zuchttiere und/oder Zuchtmaterial gemäß VO (EU) 2016/1012 in die Union verbracht werden dürfen, ist unter https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en zu finden.

Zucht- und Spendertiere, die in einem Zuchtbuch eines europäischen Zuchtverbandes, der seine Tätigkeit auf das jeweilige Drittland ausgedehnt hat, eingetragen sind, sind von den o. g. Regelungen nicht betroffen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Anwendung der VO (EU) 2016/1012 ebenso die DVO (EU) 2017/717 seit dem 1.11.2018 ihre Gültigkeit erlangt hat. Diese sieht seit dem 01.11.2018 zwingend die darin vorgegebenen Muster für Tierzuchtbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchtmaterial sowie das Verbringen von Zuchttieren und -material in die EU vor, welche Ihre Handelspartner in der EU und in Drittländern zwingend verwenden müssen. Andernfalls muss beim Verbringen von Zuchttieren bzw. Zuchtmaterial in die EU mit einer Zurückweisung durch die Zollbehörden gerechnet werden.

Die VO (EU) 2016/1012 (EU-Tierzuchtverordnung) bzw. die DVO (EU) 2017/717 (Tierzuchtbescheinigungen) können unter nebenstehenden Links nachgelesen werden.